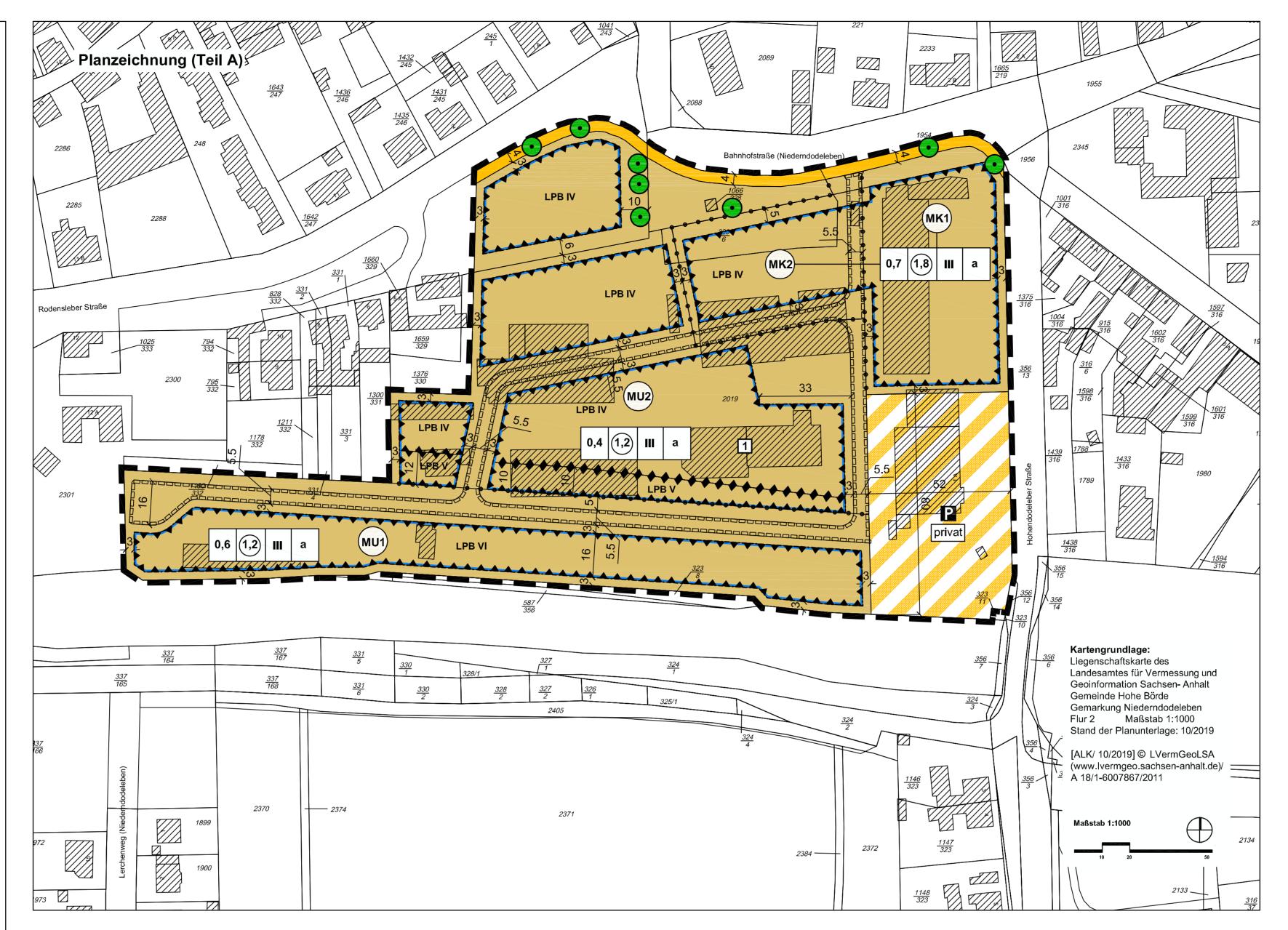
## Satzung der Gemeinde Hohe Börde über den Bebauungsplan Nr. 21 - 14 "Neues Ortszentrum Niederndodeleben" Bahnhofstraße / Hohendodeleber Straße

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vm 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom . die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 - 14 "Neues Ortszentrum Niederndodeleben" an der Bahnhofstraße / Hohendodeleber Straße, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen.

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan (Teil B)

- § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- (1) Gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass das urbane Gebiet MU wie folgt gegliedert wird: - im MU 1 Gebiet sind nur die in § 6a Abs. 2 BauNVO angeführten Nutzungen Geschäfts und Bürogebäude, Schankund Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig; - im MU 2 Gebiet sind im Erdgeschoss alle in § 6a Abs. 2 BauNVO angeführten Nutzungen oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnnutzungen allgemein zulässig, ausnahmsweise zulässig in den Obergeschossen sind Büro- und Verwaltungsnutzungen in den mit 1 im Plan gekennzeichneten Bestandsgebäuden.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Kerngebiet MK 1 Einzelhandelsbetriebe nur bis zu einer Verkaufsfläche der Einrichtung von maximal 1.200 m² und nur in den Erdgeschossen zulässig sind. Der Anteil der Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Kosmetik, Getränke, Drogerieartikel und Parfümerie am Gesamtsortiment von Einzelhandelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche über 200 m² muss mindestens 80% betragen.
  - Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO wird festgesetzt, dass im Kerngebiet MK 2 großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufzentren unzulässig
- (3) Gemäß § 7 Abs. 2 Nr.7 BauNVO wird festgesetzt, dass sonstige Wohnungen im Kerngebiet nur oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig sind.
- (4) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Vergnügungsstätten und Tankstellen im gesamten Plangebiet unzulässig sind.
- (5) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass Werbeanlagen eine Höhe von 6 m gemessen über der mittleren Höhe der Straßenbegrenzungslinie der Hohendodeleber Straße im angrenzenden Abschnitt nicht überschreiten dürfen...
- § 2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO) Als abweichende Bauweise ist festgesetzt - offene Bauweise mit folgenden Abweichungen: Gebäude sind auch mit einer Gebäudelänge von über 50 m zulässig.
- § 3 Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zubelastenden Flächen im Bereich überbaubarer Flächen als erdgeschossige Durchfahrt mit einer für Feuerwehrund Entsorgungsfahrzeuge dimensionierten lichten Höhe anzulegen sind.
- § 4 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24
- (1) Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereiches VI (maßgeblicher Außenlärmpegel 76-80 dB(A)) und der Lärmpegelbereiche V (maßgeblicher Außenlärmpegel 71- 75 dB(A)) und IV (maßgeblicher Außenlärmpegel 66- 70 dB(A)) sind Vorhaben nur zulässig, wenn ihre Umfassungsbauteile (Wände, Fenster, Türen, Dächer,...) erhöhte Anforderungen an die Lärmschalldämmung gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) Abs. 5 erfüllen. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen beträgt die erforderliche Lärmschalldämmung der Außenbauteile im Lärmpegelbereich V 45 dB(A) und im Lärmpegelbereich IV 40 dB(A). Im Lärmpegelbereich VI sind Wohnungen gemäß § 1 Abs. 1 ausgeschlossen.
  - Schlafräume und Kinderzimmer sind im Lärmpegelbereich V unzulässig, im Lärmpegelbereich IV sind sie entweder zur von der Lärmquelle im Süden des Gebietes abgewandten Gebäudeseite zu orientieren oder mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen zu versehen.
- Für Büros oder ähnlich genutzte Räume beträgt die erforderliche Lärmschalldämmung der Außenbauteile im Lärmpegelbereich VI 45 dB(A), im Lärmpegelbereich V 40 dB(A) und im Lärmpegelbereich IV 35 dB(A).
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Schutz aufgrund von Abschirmungen durch andere Gebäude oder der zur Lärmquelle abgewandten Lage der Außenbauteile nicht erforder-
- § 5 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- (1) Je 8 Stellplätze ist ein einheimischer, standortgerechter mittel- oder großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12 cm gemessen in 1 m Höhe über dem Wurzelballenansatz anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Je Anpflanzung ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 8 m² vorzusehen.



Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 -14 "Neues Ortszentrum Niederndodeleben" Bahnhofstraße / Hohendodeleber Straße beschlossen	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet	Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen	Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen
vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.12.2019, bekanntgemacht am 07.10.2020.	vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Irxleben.	vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 15.12.2020	vom 04.01.2021 bis 05.02.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht).
Hohe Börde, den	Irxleben, den	Hohe Börde, den	Hohe Börde, den
Die Bürgermeisterin	Planverfasser	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin
Den Bebauungsplan als Satzung beschlossen	Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	Inkraftgetreten	Planerhaltung § 215 BauGB
vom Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde gemäß § 10 BauGB am		Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.	Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.
Hohe Börde, den	Hohe Börde, den	Hohe Börde, den	Hohe Börde, den
Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin	Die Bürgermeisterin

## Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

(Zahlenangabe zur Bezugnahme auf textliche Festsetzung)



Kerngebiete (§ 7 BauNVO)





(Zahlenangabe als Beispiel)

2. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

abweichende Bauweise

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche öffentlich





Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Stellplatzanlage privat

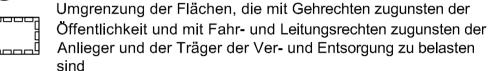


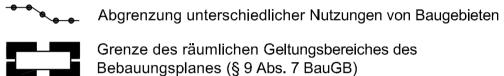


Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB), siehe § 4 textliche Festsetzungen



zu erhaltender Baum





Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des



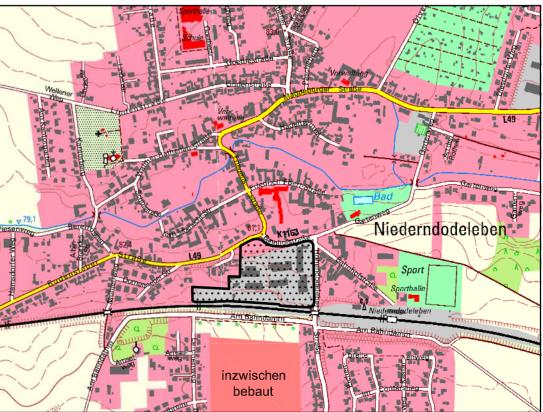
## Gemeinde Hohe Börde

Landkreis Börde

Bebauungsplan Nr. 21 - 14 "Neues Ortszentrum Niederndodeleben" Bahnhofstraße/Hohendodeleber Straße

Entwurf Stand November 2020

Maßstab: 1:1000



Büro für Stadt- Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke

Lage im Raum [TK10/ 10/2012] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A 18/1-6007867/2011